Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/2/11 11Os43/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.2003

Norm

StPO §24 A
StPO §84 A
StPO §302 Abs1

Rechtssatz

Für ein Exekutivorgan der Sicherheitsbehörde genügt zur Strafbarkeit nach§302 StGB schon die Beeinträchtigung des Rechtes auf Strafverfolgung insoweit, als durch Unterlassen der Sachverhaltsmitteilung oder Weiterleitung eine Verdachtsüberprüfung gemäß den in Betracht kommenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen durch die hiefür zuständige (Justiz-)Behörde unterblieben ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 43/02
  Entscheidungstext OGH 11.02.2003 11 Os 43/02

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117255

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at